

Angehörigen und Dienstleute, jeder Fabrikant, Kaufmann, Meister oder andere Arbeitgeber seine Diener, Gesellen, Lehrlinge und Arbeiter möglichst zu Hause zu halten". Man hat also allen diesen Personen diese Pflicht auferlegt, und wenn das Gegentheil erwiesen wird, wird man sie allerdings fragen: warum es nicht geschehen ist? Das ist die Verantwortlichkeit! Können sie sich darüber ausweisen, haben sie für sich anzuführen, daß sie nicht im Stande gewesen sind, die Ihrigen zu Hause zu halten, so kann eine weitere Folge sie an sich nicht treffen. Es wird mithin erst aus ihrer eigenen Auskunft sich ergeben, inwieweit sie selbst irgend eine Verbindlichkeit für die Folgen trifft oder nicht. Daß man es aber für völlig überflüssig erklärt und gefährlich nennt, dies im Gesetze auszusprechen, scheint mir doch zu weit gegangen.

Abg. Cramer: Das ärgste Bedenken, welches ich gegen den §. 5 des Gesetzentwurfs habe, besteht darin, daß es heißt: „Gleichzeitig — s. §. 4 — sind sowohl die öffentlichen Gasthöfe und Schenkstätten, als die Privathäuser, Läden und Gewölbe zu schließen" u. s. w., gleichzeitig, wenn der Fall, von dem in §. 4 die Rede ist, eintritt. Es sollen nämlich „auf die erste Kenntniß vom Tumulte die Leute unaufgefordert" von dem Platze, wo derselbe ausgebrochen ist, sich zurückziehen und nach Hause gehen, „in ihre Wohnungen sich zurückziehen"; gleichzeitig, d. h. „auf die erste Kenntniß vom Tumulte" sollen aber auch die Gasthöfe und Schenkstätten, wie Privathäuser, Läden und Gewölbe geschlossen, gleichzeitig sollen diese letzteren Maaßregeln ergriffen werden. Wo sollen denn nun die Leute hingehen, welche sich nach Hause begeben wollen und nach Hause begeben sollen, wenn gleichzeitig, wo die erste Kenntniß vom Tumulte sich verbreitet, nicht bloß die öffentlichen Gasthöfe und Schenkstätten, sondern auch die Privathäuser, Läden und Gewölbe geschlossen werden? Ihre Wohnungen, in die sie sich zurückziehen wollen, sind ja verschlossen. Man hat in der ersten Kammer gesagt: „es sei nicht nothwendig, daß die Neugierigen sich in die Häuser zurückzögen; fänden sie kein Haus geöffnet, so könnten sie spazieren und aus der Stadt hinausgehen, sie würden dann auch nicht in die Nähe des Tumults kommen". Aber man kann auf diese Weise, wenn man, wie in Leipzig, auf der Promenade spazieren geht, erst recht in die Mitte des Tumults und in die Gefahr, sein Leben zu verlieren, kommen, und von den Maaßregeln, die irgend ein junger Officier ergreift, „mit betroffen" werden. Aus diesem Grunde scheint mir es unzweckmäßig, den §. 5 stehen zu lassen und in seiner jetzigen Gestalt beizubehalten. Auch sollen nach diesem Paragraphen die „Schulkinder nur in kleinen Abtheilungen entlassen werden," wenn sie überhaupt entlassen werden, „wenn sie nicht bis zu Wiederherstellung der Ruhe gänzlich zurückbehalten werden können." Wo anders sollen und können diese Kinder nun hingehen, als in die Wohnungen ihrer Eltern, in Privathäuser, die aber geschlossen sind? Dazu kommt, daß sie nur „in kleinen Abtheilungen," also nicht alle auf einmal nach Hause gehen dürfen,

mithin ein Theil derselben ganz sicherlich dann erst nach Hause kommen wird, wenn die Häuser sämtlich bereits zugeschlossen sind, und diese Kinder nun, welche dann „in der Nähe des Tumults auf den Straßen und öffentlichen Plätzen verweilen", sollen möglicherweise auch mit betroffen werden können von den Maaßregeln, die zu Stillung des Tumults ergriffen werden?! Wenn dieses Wort: „gleichzeitig" nicht hier stände, wäre der Paragraph vielleicht unverfänglich, obgleich er nichtsdestoweniger dann immer noch überflüssig sein würde. Kengstliche Leute werden ihre Häuser ohnehin und von Haus aus bei einem entstehenden Tumulte zuschließen. Denen braucht man es nicht erst anzurathen und einzuschärfen. Da aber dieses Wort hier steht: „gleichzeitig mit §. 4" so muß ich mich der Meinung derer anschließen, die den §. 5 aus dem Gesetze ganz herausgenommen wünschen.

Staatsminister D. Zschinsky: Die Bemerkung des geehrten Sprechers betrachtet er vielleicht als erledigt, wenn er darauf aufmerksam gemacht wird, daß der §. 5 kein Verbot an die Hausbesitzer enthält, den Hausbewohnern, wenn sie sich an der Thüre melden, letztere zu öffnen. Sodann weiß man es auch im Hause, wenn ein Hausbewohner fehlt, und es versteht sich von selbst, daß man dessen Wohl in Acht nehmen und aufmachen wird, sobald er an der Hausthür sich zeigt.

Abg. Ziesler: Ich glaube, meine Herren, man ist sowohl bei Vertheidigung, wie bei Bekämpfung der vorliegenden Paragraphen etwas zu weit gegangen. Ich halte die Bestimmung in §. 5 für ziemlich gleichgültig, besonders in Erwägung dessen, daß eine ausdrückliche Strafe nicht angedroht ist. Einen Grund habe ich aber allerdings, aus dem ich wünschen möchte, daß nicht jede Bestimmung, die hier im §. 5 vorgeschlagen ist, entfernt würde. Ich meine nämlich die, vermöge deren den Besitzern von Läden und Gewölben zur Pflicht gemacht wird, diese bei entstehenden Tumulten zu schließen. Durch das vorgeschriebene Schließen der Läden und Gewölbe wird jedenfalls soviel erreicht werden, daß nicht zu viele Beschädigungen des Privateigenthums vorkommen können; ja ich würde es sogar zur Verstärkung der dafür ohnehin sprechenden Gründe gern sehen, wenn die Gesetvorlage eine Bestimmung enthielte, worin ausgesprochen würde, daß die, welche bei entstehendem Tumulte ihre Läden und Gewölbe nicht schließen, des Anspruchs auf Schadloshaltung für die Beschädigung ihres etwa darin aufbewahrten Eigenthums verlustig sein sollen. Im Uebrigen aber muß ich allerdings an dem Ausdrucke „gleichzeitig" ebenso, wie der Abg. Cramer Anstoß nehmen; sowie ich denn überhaupt es für unzweckmäßig halte, wenn man den Leuten anrath, die öffentlichen Gasthöfe und Schenkstätten sowohl, wie die Privathäuser zu schließen. Denn, meine Herren, es ist recht leicht möglich, daß ein Hauseigenthümer oder ein Hausmann das Gebäude nicht sofort öffnet, wenn die Bewohner des Hauses Einlaß fordern; es ist leicht möglich, daß dadurch die Einlaßverlangenden, im